

Lieferantenkreditdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

LIEFERANTENKREDITDECKUNG	3
WAS WIRD ABGESICHERT?	3
WER KANN EINE LIEFERANTENKREDITDECKUNG ERHALTEN?	3
WAS IST EINE LIEFERANTENKREDITDECKUNG?	3
WELCHE ABSATZLÄNDER KOMMEN IN FRAGE?	3
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	4
KANN DIE DECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?	4
WAS KOSTET DIE LIEFERANTENKREDITDECKUNG?	4
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	4
WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?	5
DIE ECKPUNKTE DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG IM ÜBERBLICK	5

Lieferantenkreditdeckung

Mit einer Lieferantenkreditdeckung sichert ein deutscher Exporteur eine Forderung mit kurz- oder langfristigen Zahlungsziel aus einem einzelnen Ausführungsgeschäft ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die Lieferantenkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund:

- der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit („protracted default“)
- der Insolvenz eines Bestellers
- staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen
- der Beschlagnahme der Ware aufgrund politischer Umstände
- der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund politischer Umstände

Es können grundsätzlich auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren mit teilweise ausländischem Ursprung gedeckt werden.

WER KANN EINE LIEFERANTENKREDIT-DECKUNG ERHALTEN?

Die Lieferantenkreditdeckung steht **jedem deutschen Exportunternehmen** zur Verfügung. Darüber hinaus können auch ausländische Handelsunternehmen für die Ausführungsgeschäfte ihrer deutschen im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen eine Lieferantenkreditdeckung erhalten.

WAS IST EINE LIEFERANTENKREDITDECKUNG?

Bei einem Lieferantenkredit räumt der Exporteur dem ausländischen Besteller ein Zahlungsziel ein und trägt somit die mit diesem Kredit verbundenen Risiken. Dabei wird zwischen kurzfristigen und mittel-/langfristigen Kreditgeschäften unterschieden. Kurzfristige Lieferantenkreditdeckungen, d. h. für Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit von maximal 24 Monaten, bietet der Bund in erster Linie zur Absicherung der Lieferung von Konsumgütern, Rohstoffen, Halbfertigwaren oder Ersatzteilen an. Lieferantenkreditdeckungen für mittel- und langfristige Geschäfte mit einer darüber hinausgehenden Kreditlaufzeit sind vor allem im Investitionsgüter- und Anlagenbereich anzutreffen.

Das Gegenstück zum Lieferantenkredit bildet der Bestellerkredit, bei dem ein Kreditinstitut ein Darlehen an den ausländischen Besteller herauslegt, mit dem die Forderung des Exporteurs bereits bei Lieferung der Waren bezahlt wird. Der Exporteur kann sich gegen das dann verbleibende Risiko der Nichtauszahlungen des Finanzkredits absichern (siehe Produktinformation **Finanzkreditdeckung**).

WELCHE ABSATZLÄNDER KOMMEN IN FRAGE?

Im Grundsatz muss der Schuldner bei Verträgen mit Kreditlaufzeiten bis zu zwei Jahren allerdings seinen Sitz in einem Land haben, das nicht der EU oder den OECD-Kernländern (Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, der USA und dem Vereinigten Königreich) angehört, da diese Risiken als „marktfähig“ eingestuft werden.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Deckungsschutz beginnt mit der jeweiligen Versendung der Ware bzw. mit dem Beginn der Leistung und endet erst mit der vollständigen Erfüllung der gedeckten Forderung.

Die vorgelagerten Risiken, die zu einem Produktionsabbruch in der Fertigungsphase führen können, können mit einer Fabrikationsrisikodeckung abgesichert werden (siehe Produktinformation **Fabrikationsrisikodeckung**).

KANN DIE DECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der Lieferantenkreditdeckung ergebenden Ansprüche können – zusammen mit der Exportforderung – zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute oder Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WAS KOSTET DIE LIEFERANTENKREDIT-DECKUNG?

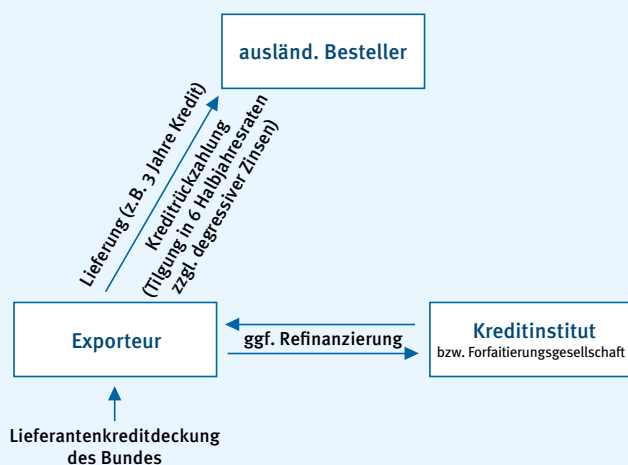
Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem eigentlichen Entgelt zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Größenordnung des Geschäfts. Das Entgelt ergibt sich aus einem bestimmten Prozentsatz des zu deckenden Auftragswertes. Dieser Entgeltsatz orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderrisiko sowie der Risikolauzeit. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Entgelts steht im Internet ein interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen 2 Monaten aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines weiteren Monats.

VERTRAGSBEZIEHUNGEN BEI EINEM (MITTELFRISTIGEN) LIEFERANTENKREDIT



Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für die politischen Risiken bei 5 %. Für alle übrigen Risiken liegt er bei 15 %, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung eines Zusatzentgelts auf 5 % reduziert werden.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**.

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter **www.exportkreditgarantien.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

DIE ECKPUNKTE DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	deutsche Export- und ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	Forderungen aus grenzüberschreitenden Liefer- oder Leistungsgeschäften
Deckungsfähige Absatzgebiete:	Grundsatz: alle Länder Ausnahme: Exporte bis zwei Jahre in EU- und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedsstaaten, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA)
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit („protracted default“), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Selbstbeteiligung:	im Regelfall 5 % bei politischen Risiken und 15 % bei wirtschaftlichen Risiken; die Selbstbeteiligung kann bei wirtschaftlichen Risiken unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung eines Zusatzentgelts auf 5 % reduziert werden
Bearbeitungsgebühren:	Antrags-, ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Auftragswerts
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz des Auftragswertes (siehe Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland